

## § 8 Bauwuch

Der Bauwuch der Grundstücke, die sich auf den in abweichender Bauweise und mit Einzel- oder Doppelhäusern zu bebauenden Flächen befinden, ist jeweils auf einer Grundstücksseite von baulichen Anlagen als Gebäuden im Sinne des § 2 Abs. 2 NBauO freizuhalten.

### Begründung:

Diese Festsetzung wurde getroffen, um eine sog. "Kettenhausbebauung" zu vermeiden. Statt dessen soll eine aufgelockerte Bebauung entstehen, die sich in die umgebende Bebauung einfügt. Daher soll zumindest eine Grundstücksseite von Gebäuden im Sinne von selbstständig benutzbaren überdachten baulichen Anlagen, wie z.B. von Garagen, Carports, Nebenanlagen etc. freigehalten werden. Diese Anlagen fallen unter § 2 Abs. 2 NBauO. Bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1 NBauO (mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende Anlagen) wie z.B. Stellplätze, Lagerplätze, Pergolen etc. sollen nicht von der Zulässigkeit ausgeschlossen werden.